

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.10.2025, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:23 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.

Herr Stephan Beyer

Herr Matthias Bichlmayr

Herr Michele D'Amico

Frau Ursula Einberger

Herr Robert Halbritter

Herr Anton Höck

Herr Georg Hutter jun.

Herr Maximilian Maar

Herr Hubert Mach

Herr Rudi Mach

Herr Simon Mooslechner

Frau Katrin Neumayr

Herr Robert Pickert

Herr Christian Quecke

Herr Matthias Reichhart

Herr Stefan Rießenberger

Herr Bernd Schewe

Frau Cornelia Wutz

Personal

Herr Tjark Duncker

Herr Andreas Fischer

Herr Ludwig Hanakam

Herr Michael Liedl

Herr Stefan Pröbstl

Herr Patrick Strauss

Frau Paloma Ziegelmeier

weitere Anwesende:

Presse: Hr. Jepsen // WM-Tagblatt

Besucher: /.
Gäste/Fachleute: /.

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Jürgen Forstner Frau Patricia Punzet Frau Sandra Rößle Herr Dr. Philipp Schwarz Herr Walter Wurzinger

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.07.2025 (ö.T.)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung
- Wom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 3.1 Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 3.2 Vollzug des BauGB; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
- 3.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung zur Ortsstraße (Teilfäche Alte Kohlenwäsche)
- **4** Beschilderungskonzept "Neue Bergehalde; Stellung des Antrags zur LEADER-Förderung
- 5 Zwischenbericht zum Haushalt 2025
- 6 Kenntnisgaben

Erster Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Öffentlich

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.07.2025 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 30.07.2025 (ö.T.) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung

Der Vorsitzende gibt die Preisträger für die Wirtschaftspreisverleihung am 16.10.25 bekannt:

- Meisterbetrieb Krasniqi; Behar Krasniqi
- Cafè Bar "Ragazzi"; Lorena Fischer

Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

3.1 Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates Peißenberg vom 09.07.2025 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände der der Hochreuther Straße" beschlossen.

Ebenfalls in der Sitzung vom 09.07.2025 wurde der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände der der Hochreuther Straße" in der Fassung vom 24.06.2025 gebilligt.

Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wurde am 23.07.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände der der Hochreuther Straße" erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB werden Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit Bekanntmachung vom 23.07.2025 wurden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 05.09.2025 gewährt.

20:0

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

- LRA Weilheim-Schongau/Brandschutzdienststelle
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Polling
- Gemeinde Wessobrunn
- Peißenberger Kraftwerks GmbH
- Gemeindewerke Peißenberg

<u>Folgende Beteiligte haben eine Stellungnahme abgegeben, äußerten jedoch weder Anregungen noch Bedenken:</u>

- Planungsverband Region Oberland
- Regierung von Oberbayern/Bergamt Südbayern
- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Oberbayern
- Gemeinde Böbing
- Gemeinde Oberhausen
- Gemeinde Hohenpeißenberg
- IHK München und Oberbayern

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Bedenken abgegeben:

1. Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 28.08.2025

Im Zuge der bisherigen förmlichen Beteiligung wurde das Wasserwirtschaftsamt Weilheim bereits zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es liegen Stellungnahmen vom 17.08.2022 und vom 20.09.2021 vor. Insbesondere die Stellungnahme vom 20.09.2021 wird in Bezug auf aktuelle Hochwasserschutzmaßnahmen am Stadelbach, die Lage in ermittelten und veröffentlichten Hochwassergefahrenflächen, sowie Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen wie folgt abgeändert bzw. ergänzt: 1.) Die Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten	y und svorschlag
aktuelle Hochwasserschutzmaßnahmen am Stadelbach, die Lage in ermittelten und veröffentlichten Hochwassergefahrenflächen, sowie Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen wie folgt abgeändert bzw. ergänzt: 1.) Die Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Hochwasser (HWS Peiß Teilbaumaß und Unterb. Seiten der G	recioning
(in Gebieten nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB) ist ausgelaufen und besteht nicht mehr. 2.) Derzeit ist (noch) die Lage im ermittelten (nicht vorläufig gesicherten oder festgesetzten) Überschwemmungsgebiet zu beachten, aber die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen (HWS Peißenberg Süd, Teilbaumaßnahme 2, Schacht- und Unterbaustraße) steht von Seiten der Gemeinde unmittelbar bevor. Die derzeit (noch) gültigen Hochwassergefahrenflächen werden jedoch erst im Zuge der Bauabnahme inkl. Vermessung und vorliegendem Nachweis der Bescheid gemäßen Umsetzung sämtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen und somit Sicherstellung der Schutzwirkung wegfallen. werden jede Bauabnahn und vorliegen Bescheid gesicherten und vorliegen Bescheid gesämtlicher Hochwassergefahrenflächen werden jedoch erst im Zuge der Bauabnahme 1 und somit Sicherstellung der Schutzwirkung wegfallen.	erschutzmaßnahmen enberg Süd, ßnahme 2, Schacht- austraße) steht von Gemeinde unmittelbar derzeit (noch) gültigen ergefahrenflächen och erst im Zuge der ne inkl. Vermessung endem Nachweis der emäßen Umsetzung erschutzmaßnahmen Sicherstellung der ung wegfallen. gnahmen vom 20.09.2022 reits in der 2. Änderung

- 3.) Der Vorschlag zu Festsetzungen gemäß Stellungnahme vom 20.09.2021 bzgl. etwaiger Gewässerentwicklungsmaßahmen bleibt aufrecht, sofern nicht bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.
- 4.) Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen (vgl. Umwelt Atlas Bayern: Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut).

die wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.08.2022 wurde im Zuge der 2. Änderung bereits eingearbeitet und bleibt weiterhin Bestandteil.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Schutz vor potenziellen Überflutungen infolge von Starkregen:"
"Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des
Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden,
sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von
oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse
dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der
Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster
sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit
Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden."

"Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen."

Vorbehaltlich der o. g. und zur Stellungnahme vom 20.09.2021 ergänzenden Hinweise für Festsetzungen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße" in der Gemeinde Peißenberg.

Folgender Vorschlag wird als Hinweis im Planteil übernommen:

1. Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der barrierefreien Zugänglichkeit zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erdund Kellergeschosse dauerhaft verhindert.

Altlasten

Im Bereich des ehem. MTP/BHS-Geländes an der Hochreuther Straße (jedoch nicht im Areal des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans) sind Grundstücksflächen im Kataster mit der Nr. 19000185 gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Die Hinweise im Plan unter Punkt 3. Altlasten, werden daher begrüßt.

Bei dem aktuell laufenden Abschaltversuch/Grundwassermonitoring im Nachgang zur Grundwassersanierung auf der Flurnummer 3168/1 Gemarkung Peißenberg, werden wieder steigende Schadstoffgehalte des Summenparameters LHKW (Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe) in den noch vorhandenen Grundwassermessstellen im ehem. MTP/BHS-Gelände beobachtet.

Mit der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, datiert auf den 14.05.2025, wurde der zuletzt vorgelegte Sachverständigenbericht vom 30.04.2025 gewürdigt. Darin wird unsererseits empfohlen, weitere Beschränkungsmaßnahmen im Abstrombereich abzuprüfen

Der Vorschlag für weitere Hinweise unter Punkt D.3 kann wie folgt im Textteil aufgenommen werden: (z.B. Beschränkung für etwaige Grundwasserentnahmen zur Gartenbewässerung, Verbot von Grundwasserwärmepumpen, etc.). Wir sehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedarf für weiterführende Maßnahmen (z.B. durch Wiederaufnahme der Grundwasser-Sanierung im Schadenzentrum oder eine Hot-Spot-Sanierung oder eine Sicherung, um den steigenden Schadstoffgehalten wirksam zu begegnen und um eine weitere Ausbreitung der Schadstoffe auf Nachbargrundstücke von Fl.Nr. 3168/1 effektiv zu unterbinden [Abstromsicherung]). Für den 16.09.2025 wurde dafür ein Gespräch mit dem zuständigen Sachverständigen anberaumt.

Aufgrund der ursprünglich gewerblichen Nutzung sind Grundwasserentnahmen zur Gartenbewässerung und die Nutzung einer Grundwasserwärmepumpe grundsätzlich ausgeschlossen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB des im Kataster befindlichen Flurstücks 3168/1.

Die Hinweise zur Altlastensituation werden inhaltlich berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der betroffenen Fläche 3168/1 im Planteil außerhalb des Geltungsbereichs kann aufgenommen werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Das bei künftigen Baumaßnahmen auf den betroffenen Flurstücken der Gemarkung Peißenberg anfallende Aushubmaterial ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Vorgaben auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben in eine Einbauklasse einzustufen und entsprechend der Ergebnisse der Beprobung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen."

Die vorgeschlagenen Hinweise zum Umgang mit belastetem Bodenmaterial werden als informelle Hinweise in den Bebauungsplantext unter Punkt D.3 ergänzt, um den wasserwirtschaftlichen Belangen angemessen Rechnung zu tragen.

"Sofern in das Grundwasser eingegriffen wird (z.B. bei Bauwasserhaltungen der Tiefgaragen) ist mit belastetem Grundwasser zu rechnen. Dies ist bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen (z.B. Reinigungsanlagen für die Bauwasserhaltungen)."

1. Aushubmaterial ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Vorgaben auszubauen, in Haufwerken lagern, zu beproben. gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben in eine Einbauklasse einzustufen und entsprechend der Ergebnisse Beprobung ordnungsgemäß und schadlos verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

"Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist in Bereichen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser ist gemäß der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.08.2022 mit dem Aktenzeichen 6324.02-41.4-8035 zu beseitigen."

Ein Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.08.2022 wurde im Zuge der 2. Änderung bereits unter Punkt D4.6. eingearbeitet.

Die restlichen wasserwirtschaftlichen Festsetzungen und Hinweise im Plan werden begrüßt, weitere Anmerkungen werden nicht angezeigt.

2. Immobilien Freistaat Bayern vom 24.07.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Änderung der Planungsfläche hat keine Auswirkungen auf die Stellungnahmen vom 09.08.2022.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 09.08.2022: Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine altbergbauliche Tagesöffnung auf der Vorhabenfläche. Auch wurde unter dieser Fläche kein oberflächennaher Bergbau, d. h. bis 100 m Tiefe, betrieben.	
Allerdings wurde im Jahr 1970 nordwestlich des Planungsgebietes Kohle im Flöz 10/11 mit einer Gesamtmächtigkeit von ca. 1,3 m in über 800 m unter der Geländeoberkante abgebaut. Etwaige, durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse dürften auf Grund der über 50 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein.	
Weiterhin wurde ca. 275 m nördlich der Fläche bis ins Jahr 1937 Kohle auf Flöz 14 mit einer Gesamtmächtigkeit von 1,3 m in über 770 m unter der Geländeoberkante abgebaut. Auch hier dürften etwaige, durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse auf Grund der über 80 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein.	
Auch wenn diese relativ unwahrscheinlich sind, können Auswirkungen an der Tagesoberfläche allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da wir keine Aussage über den derzeitigen Zustand des früheren Abbaus und dem darüber liegenden Gebirgsverbund treffen können. Wir empfehlen Ihnen, eine gesonderte Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben durchführen zu lassen, um mögliche bergbaubedingte Setzungserscheinungen an der Tagesoberfläche ausschließen zu können.	
Sollten Auffälligkeiten auf der Vorhabenfläche bemerkbar sein, sind die Immobilien Freistaat Bayern als Bergwerkseigentümer oder ggf. das Bergamt Südbayern als Sicherheitsbehörde die zuständigen Ansprechpartner für Sie. Beobachtungen dieser Art wären in diesem Fall zeitnah zu melden. Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, bitten wir, uns vorab darüber zu informieren. Das Bergamt erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.	

3. Deutsche Bahn AG, München, Schreiben vom 30.07.2025

Stellungnahme	Abwägung und
	Beschlussvorschlag
Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen	Im Zuge der 2. Änderung wurde
zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem	im Textteil bzw. der Begründung
Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und	aufgenommen, dass PV-Anlagen
ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	blendfrei hergestellt werden
Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die	müssen. Die Immissionen durch
Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und	Bahnanlagen sind ebenfalls
Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube,	bereits im Textteil berücksichtigt.
elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.)	_

entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern oder Fassaden sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

4. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 01.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und
	Beschlussvorschlag
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und durch die Beteiligung der Deutschen Bahn AG berücksichtigt.
Grundsätzlich bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes für das "MTP/BHS Gelände an der Hochreuther Straße" im Markt Peißenberg.	
Aufgrund der nächstgelegenen Bahnstrecke 5444, Schongau – Peißenberg, welche ca. 150 m nordwestlich von dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück FlNr. 3168/10 der Gemarkung Peißenberg verläuft, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei geplanten Photovoltaikanlagen (z.B. auf Dächern) sicherzustellen ist, dass davon keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf Bahnstrecke 5444 ausgeht.	Die Stellungnahme Nr. 3 der Deutschen Bahn sowie die zugehörige Abwägung findet hier Anwendung.
Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen.	
Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn.	

5. LEW Verteilnetz GmbH (LVN) vom 05.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und
	Beschlussvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits	Die Anmerkung wird zur Kenntnis
keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel	genommen. Die Kabelleitungen

zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1.00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn von Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Eine detaillierte Kabelauskunft kann online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplans einverstanden.

der LEW sind vom Geltungsbereich der 3. Änderung nicht betroffen.

6. Landratsamt Weilheim-Schongau - Sachbereich Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 05.09.2025

Stellungnahme Naturschutz:

Keine weiteren Anregungen.

Grünordnung:

Empfehlungen:

Im Satzungsentwurf sollen auf Fl.Nr. 3168/8 an der Hochreuther Str. min. zwei weitere, große Bestandsbäume vor WA 3 entfallen, die in der 2. Änderung (und aktuell gültigen Fassung) als "zu erhalten" festgesetzt sind. Beide Bäume bei Erfordernis zu fällende Bäume sind jedoch nicht mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet. Da sich laut Planentwurf die südwestliche Baugrenze nicht weiter in Richtung straßenbegleitende Bäume verschieben soll und entlang WA 3 an der Hochreuther Str. weiterhin eine durchgängige private Grünfläche entstehen soll, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die aktuell als "zu erhalten" festgesetzten Bestandsbäume

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Sachbereichs "Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege" wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Festlegung im Textteil unter Punkt 7.4 behält grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Im Planteil der 2. Änderung sind insgesamt fünf erhaltenswerte Bäume auf dem Flurstück 3168/8 ausgewiesen. Drei dieser Bäume wurden vor Übernahme des Grundstücks bereits entfernt.

Daher ist eine Anpassung des Planteils erforderlich: Die entfallenen drei Bäume sind aus der Darstellung zu streichen. Zur Kompensation ist vorgesehen, drei neue Bäume in den Zwischenräumen als Allee in Höhenordnung II nachzupflanzen. Die zwei noch als zu erhaltenswert gekennzeichneten Bäume bleiben, wie von Seiten des Landratsamts gewünscht, bestehen.

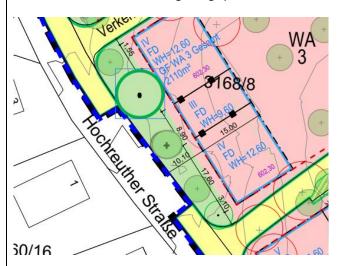
zur Fällung freigegeben und durch Neupflanzungen ersetzt werden sollen.

Wir bitten Sie, die betroffenen Bestandsbäume weiterhin als "zu erhalten" festzusetzen. Die Bäume böten bereits vor Fertigstellung der Baustelle Wohn- und Lebensqualität. Darüber hinaus können Ersatzpflanzungen die positiven Freiraumgestaltungsleistungen, Umwelt- und Klimaanpassungsleistungen (Lebensraum, Schatten, Kühleffekt, CO2-Speicherung, Wasserretention, u.v.m.) – sofern überhaupt – erst nach Jahrzehnten erreichen.

Die Festlegung unter Punkt 7.4 ist entsprechend wie folgt zu ändern:

Der festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft an gleicher Stelle zu pflegen und erhalten. Abgrabungen im Wurzelbereich (=Kronentraufbereich +1,5 m) sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Abgrabungen in einem Bereich von mehr als 4 m Entfernung vom Stammfuß zulässig, sofern diese für die Errichtung von Gebäuden innerhalb der Bauräume erforderlich sind. Dann müssen diese fachgerecht mit Handgrabung sowie Wurzelvorhang und bei Unterkellerung des Gebäudes mit Spundung ausgeführt und vor Wintereinbruch wieder befüllt werden. Sollte der Erhalt eines festgesetzten Baumes auf der Grundlage eines Baumgutachtens als nicht darstellbar nachgewiesen werden, ist in bis zu 5 m Entfernung die Neupflanzung eines zur Allee passenden Baumes der Höhenordnung II vorzusehen. Der Ersatzbaum hat sich in Art und Standort in den geplanten Alleecharakter einzufügen.

Der Planteil muss wie folgt angepasst werden:



Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein

Änderung bestätigt und in den ersten Bauabschnitten

ausgeführt. Eine Veränderung des Beiwerts führt zu

Abflussbeiwert von 0,7 wurde bereits in der 2.

Zu 5.3: hier empfehlen wir mittleren Abflussbeiwert von max. 0,3 zu verwenden (z.B. Pflaster mit Sickerfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen)

einer erhöhten Versickerung im Gebiet. Dies entspricht nicht dem ursprünglich geplanten und mit dem Markt Peißenberg abgestimmten Entwässerungskonzept.

Bei der Erstellung des Nahwärmekonzepts samt PV-Anlagen wurde mit den Gemeindewerken Peißenber

Zu 7.7: Flächen für Anlagen für Nutzung von Solarenergie nicht von Begrünung ausnehmen, sondern Kombination Solar-extensive Begrünung vorschreiben.

Bei der Erstellung des Nahwärmekonzepts samt PV-Anlagen wurde mit den Gemeindewerken Peißenberg zusammengearbeitet und das damalige Konzept verabschiedet. Hier wurde festgelegt, dass das Risiko einer Verschattung durch Begrünung der Dächer zu groß ist. Aus diesem Grund wurde diese Formulierung in der Zweiten Änderung mit aufgenommen. Zu 8.6 empfehlen wir für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen folgende Formulierung: Der Oberbodenaufbau über Tiefgaragen muss eine Mindestmächtigkeit von 1,5 m betragen. Bäume sind in Baumquartieren mit einem Mindestvolumen von 12 m³ Wurzelraum zu setzen. Zur Herstellung der erforderlichen Substratkubatur ist die Anlage von Hochbeeten ebenfalls zulässig. Es ist ausreichend Abstand zu Gebäuden und Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Die erforderlichen statischen Bedingungen sowie die ausreichende Tragfähigkeit sind herzustellen.

Es wurde bereits in der 2. Änderung des Bebauungsplans eine maximale Aufbauhöhe von 60 cm festgelegt. Diese Entscheidung basiert auf den statischen und konstruktiven Rahmenbedingungen der Tiefgaragen und stellt einen realisierbaren Kompromiss dar. Eine Aufbauhöhe von 60 cm ist für die Pflanzung von Flachwurzlern ausreichend, sofern geeignete Substrate verwendet und die Pflegebedingungen berücksichtigt werden. Für Tiefwurzler können alternative Lösungen wie Pflanztröge oder Hochbeete mit ausreichendem Wurzelvolumen geschaffen werden, ohne die statischen Grenzen der Tiefgarage zu überschreiten.

Darüber hinaus ist eine Aufbauhöhe von 1,50 m über Tiefgaragendecken ökonomisch nicht umsetzbar.

Diese flexiblen Ansätze ermöglichen eine standortgerechte Bepflanzung, ohne pauschale Mindestmächtigkeiten festzuschreiben, die in der Praxis nicht umsetzbar wären. Daher wird empfohlen, an der bereits beschlossenen Aufbauhöhe von 60 cm festzuhalten. So kann sowohl den gestalterischen als auch den ökologischen Anforderungen Rechnung getragen werden, ohne die bauliche Machbarkeit zu gefährden.

Zu den Hinweisen – 5: Für die Pflanzung am niederschlagsreichen Alpenrand empfiehlt das Forschungsprojekt Stadtgrün 2021+ ggf. zusätzlich zu den einheimischen Laubbäumen folgende Stadtklima-tolerante Arten zu erlauben/ergänzen: Alnus x spaethi, Eucommia ulmoides, Fraxinus ornus, Gleditsia triacanthos 'Sky- line', Juglans nigra, Magnolia kobus, Quercus frainetto 'Trump', Styphnolobium japonicum 'Regent', Ulmus 'Lobel', Ulmus 'Rebona'.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Pflanzliste wurde in Zusammenarbeit mit einem Landschaftsarchitekturbüro und dem Bereich Umwelt- und Landschaftspflege im Bauamt Peißenberg getroffen. Bei der Auswahl wurden autochthone Gehölze unter Berücksichtigung der örtlichen Höhenlage vorgeschlagen. Diese Pflanzen sind weder Schneebruch noch Spätfrost gefährdet.

Ansonsten verweisen wir auf das Merkblatt "Naturschutz: Liste einheimischer Gehölzarten" – val.

https://www.weilheim-schongau.de/landrats-amt/geschaeftsverteilungsplan/?Sb413-FachlicherNaturschutz,Gartenkultur&view=org&orgid=d1bd3514-5820-4f98-a82f-285b15b7aa54 (> Merkblatt)

Hinweise:

Weitere Tipps und Inspirationen bietet das Faltblatt "Klimaanpassung in Hof und Garten -Tipps und Gestaltungsideen" (https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_021.htm)

 Die Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzrechtes (§§ 39 und 44 BNatSchG) ist Voraussetzung für die Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Deshalb ist vor und während der Abriss- und Bauarbeiten bzw. der Nutzungsänderung zu überprüfen, ob Arten wie Eidechsen, Singvögel und Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler, Haussperlinge, Fledermäuse) oder weitere Arten betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Eine Fällung von Bäumen und das Entfernen/auf Stock setzen von Hecken ist daher vorrangig im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, durchzuführen Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayerischen	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.	
Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen: Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen im Textteil werden kenntlich gemacht.

7. <u>Landratsamt Weilheim-Schongau – Kreisbaumeister – vom 05.09.2025</u>

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
 Im Bereich WA 1, an der südwestlichen Ecke, ist ein schwarzes Rechteck dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein Bestandsgebäude handelt. In der Planlegende finden sich hierzu jedoch keine Angaben. Wir empfehlen eine Klarstellung, welche Regelungen für dieses Gebäude vorgesehen sind. 	Der Hinweis, dass es sich bei dem Rechteck um ein Bestandsgebäude im WA 1 handelt, wird aufgenommen.
 In den Bereichen WA 1 und WA 6 sind Flächen für Nebenanlagen dargestellt. Für WA 3 fehlen entsprechende Flächenfestsetzungen. Insoweit wäre § 23 Abs. 5 BauNVO einschlägig, wonach Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden können. 	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Die Festsetzung, wonach mindestens ein Stellplatz in einer Garage oder als Dacheinstellplatz errichtet werden soll, erscheint noch erläuterungsbedürftig. Um Unklarheiten zu vermeiden, wäre eine präzisere Regelung sinnvoll. Denkbar wäre beispielsweise, dass bei Wohnungen bis 35 m² der jeweils erforderliche Stellplatz zwingend in einer Garage nachzuweisen ist, während bei den größeren Wohnungen ein bestimmter Anteil (etwa die Hälfte) der Stellplätze in Garagen auszuführen ist. 	Vorschlag als ergänzende Formulierung unter 5.1: "davon mindestens ein Stellplatz pro Wohnung in einer Garage oder als Dacheinstellplatz."
 Die im Planteil verwendeten Planzeichen GR, GF und L-BK sind in die Festsetzungen durch Planzeichen aufzunehmen und zu erklären. 	Die Planzeichen werden in der Legende mit aufgenommen.

8. <u>LRA Weilheim-Schongau - Technischer Umweltschutz vom 01.09.2025</u>

Stellungnahme

Stellungnahme 41.2

Zur Vermeidung von Lärmimmissionen wird empfohlen, die Festsetzungen "6. Schallimmissionsprognose" wie folgt zu ergänzen:

"Tiefgaragenrampen sind mit einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Einhausung zu überbauen. Die Einhausung ist innenseitig an Wänden und Decke schallabsorbierend zu verkleiden.

Tiefgaragentore sind im unteren Rampenbereich anzuordnen und müssen mittels Funkfernsteuerung geöffnet werden können. Die Abdeckungen von Regenrinnen sind lärmarm (z.B. mit verschraubten Gusseisenplatten) auszubilden."

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die vorgeschlagene Ergänzung zur Einhausung von Tiefgaragenrampen sowie zur schalltechnischen Gestaltung von Toren und Rinnen verfolgt das Ziel, Lärmimmissionen zu reduzieren.

In dem betroffenen Baugebiet wurden bereits gute Erfahrungen ohne die genannten Einhausungen und ergänzenden Maßnahmen gezeigt. Sollten nun Festsetzungen getroffen werden, welche abweichen vom restlichen Gebiet gelten, führt dies zur Diskussion, weshalb diese Forderungen im restlichen Gebiet keine Anforderung war.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der aktuellen Planung ein neues Schallschutzgutachten erstellt, das auf Basis der vorgenannten Änderungen durchgeführt wurde. In diesem Gutachten werden solche speziellen Anforderungen nicht gefordert, was darauf hindeutet, dass die bisherigen Maßnahmen ausreichend sind, um den erforderlichen Schallschutz zu gewährleisten.

Abwägung und

Wir empfehlen, keine weitere Ergänzung vorzunehmen.

9. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 05.09.2025

Beschlussvorschlag die Handwerkskammer für München und Oberbavern bedankt sich Die Anmerkung dient lediglich der für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Änderungsverfahren Kenntnisnahme und wird zur der Marktgemeinde Peißenberg für einen Teilbereich des o.g., sich Kenntnis genommen. auf 5 ha erstreckenden seit 2019 rechtskräftigen Bebauungsplans. Die dritte beabsichtigte Bebauungsplanänderung für ein 0,9 ha umfassendes Teilgebiet der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße" festgesetzten Wohnbauflächen (WA gemäß § 4 BauNVO) soll die Bebauung in Form eine Mehrgenerationenwohnprojekts in den Wohnquartieren WA1, WA 3 und WA 6 östlich der Hochreuther Straße (Flurnummern 3168/3, 3168/8, 3168/10, 3168/24 und 3161 TF, 3168/2TF und 3168/12 TF) konkretisieren. Ziel der Änderung ist es, eine Nachverdichtungsmöglichkeit für die festgesetzte Wohnbebauung im WA 3 zu schaffen, eine Tiefgarage im WA 6 zu ergänzen. Zudem soll im WA 1 ein Kindergarten entstehen und hierfür die Baufenster angepasst werden und eine neue Baumreihe entlang der Hochreuther Straße ist ebenso Teil der Änderungsplanung. Gegenüber der zweiten Änderung sind die Baukörper nun als langgezogene Riegelbebauung geplant. Ebenso neu ist das beiliegende Schallschutzgutachten Bericht NR. 877421/136431-4 der GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen vom

24. Juni 2025. Auch wenn die vorliegende Änderung sich auf die

drei Teilflächen des WA an der Hochreuther Straße beschränkt, sei	
bezüglich der hier neu ermittelten flächenbezogenen	
Emissionskontingenten LEK in Kapitel 6.3. für die Gewerbeflächen	
auf unsere Stellungnahme von Oktober 2019 zum	
Ursprungsbebauungsplan verweisen, die als analog gültig und als	
erneut angeführt zu betrachten ist.	

10. Bergrechteverwaltung vom 24.07.2025

Stellungnahme	Abwägung und
	Beschlussvorschlag
gerne nehmen wir Stellung zur 3. Änderung des	Die Stellungnahmen vom 09.08.2022
Bebauungsplanes für das "MTP/BHS-Gelände an der	dienten der Kenntnisnahme und
Hochreuther Straße" Ihrer Gemeinde.	wurden in der 2. Änderung des
Die Gemeinde hat uns am 15.07.2022 bereits am Verfahren zur	Bebauungsplans berücksichtigt.
2. Änderung des BP beteiligt. Die Änderung der Planungsfläche	
hat keine Auswirkungen auf unsere Stellungnahme. Unsere	
Stellungnahme vom 09.08.2022 (siehe Anlage) hat auch für die	
3. Änderung Bestand und bleibt unverändert.	

<u>Darüber hinaus ging bereits am 07. Juli 2025 im Vorfeld der Auslegung ein Schreiben betroffener Anwohner mit einer im Anhang beigefügten Unterstützungsliste ein:</u>

Geplantes Smart-Hotel im Neubaugebiet "Con Bravura" – Widerspruch der Nachbarschaft, Klärung von Planungs- und Genehmigungslage

Sehr geehrter Herr Zellner,

sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

wir – die unterzeichnenden Anwohnerinnen und Anwohner des Wohngebiets rund um das Neubauquartier "Con Bravura" – wenden uns mit großer Sorge und dringendem Klärungsbedarf an Sie in Bezug auf die aktuell bekannt gewordenen Pläne zur Errichtung eines Smart-Hotels in diesem Gebiet.

Nach unserer Kenntnis war an der entsprechenden Stelle ursprünglich eine Wohnnutzung (Eigentumswohnungen) vorgesehen. Die nun geplante gewerbliche Nutzung als Beherbergungsbetrieb mit automatisiertem Zutrittssystem und ständig wechselnden Gästen stellt aus unserer Sicht eine wesentliche und problematische Abweichung von der ursprünglichen Konzeption des generationenübergreifenden, lebenswerten Wohnquartiers dar.

Wir haben hierzu folgende dringende Fragen und Bedenken:

- Fehlende Transparenz und Planänderung. Hierzu ist wichtig zu erwähnen, dass wir von dem Vorhaben lediglich durch den Kreisboten am 04. Juli 2025 erfuhren. Auch auf der Webseite des Bauträgers ist bis heute keine Rede von einem geplanten Smart-Hotel.
 - Wann und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde diese Änderung zugelassen?
 - Wurde eine formelle Nutzungsänderung beantragt und genehmigt?
 - Wurden Gemeinde und Gemeinderat darüber informiert und beteiligt?
- 2. Schutzbedürfnis der Nachbarschaft. Wir sind stolz auf unsere gemütliche, soziale Nachbarschaft – hier wohnen viele junge Familien mit kleinen Kindern, viele von ihnen zogen durch das Neubauprojekt nach Peißenberg und haben sich eine sichere und entspannte Zukunft hier vorgestellt.

Umso mehr sind wir nun besorgt, denn ein Hotelbetrieb in einem als Wohngebiet geplanten Umfeld stellt für uns eine erhebliche Belastung dar:

- Erhöhte Verkehrs- und Lärmbelastung durch wechselnde Gäste.
- Fehlende soziale Kontrolle und Anonymität gefährden besonders unsere Kinder, die sich im Quartier und der Nachbarschaft frei bewegen.

- Wir haben auch Sicherheitsbedenken hinsichtlich Zugang, nächtlichem Betrieb, sowie Müll- und Parkplatzsituation.
- Wir sehen hier einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO), da die Nutzung eines günstigen, anonymen Smart-Hotels mit der sensiblen Wohnstruktur unvereinbar ist.
- 3. Vertrauen in Planung und Standortwahl. Viele von uns haben sich bewusst für Peißenberg als Heimat entschieden geworben wird bis heute mit der familienfreundlichen Lage mit guter Infrastruktur inklusive Kindergärten, Schulen, guter medizinischer Versorgung und hohem Freizeitwert in der Region. Wir sind erschüttert über die eventuelle Planung der Gemeinde und des Bauträgers diese Idylle nun durch ein Smart-Hotel zu gefährden.

Als Anwohner und/oder Käufer von Wohneigentum im Quartier gehen wir davon aus, dass eine dauerhafte, wohnverträgliche Nutzung vorgesehen war. Eine nachträgliche Umwidmung untergräbt das Vertrauen in die städtebauliche Planung und führt zu emotionaler und materieller Verunsicherung.

Wir fordern daher:

- Eine sofortige und vollständige Offenlegung des aktuellen Planungs- und Genehmigungsstands durch die Gemeinde.
- Eine öffentliche Beratung des Themas im Gemeinderat unter Beteiligung der betroffenen Anwohnerschaft.
- Die Sicherstellung, dass keine baurechtlichen Schritte (z. B. Nutzungsänderung und der Bau zum Hotelbetrieb) eingeleitet werden, bevor eine rechtliche und politische Klärung erfolgt ist.
- Die Rückkehr zur ursprünglich geplanten Wohnnutzung, sofern keine genehmigte Änderung mit Beteiligung der Öffentlichkeit vorliegt.

Wir bitten Sie um eine dringende, schriftliche Stellungnahme zu diesem Schreiben bis spätestens 25.07.2025. Bitte senden Sie ihre Rückmeldung in Vertretung der

Mit Antwortschreiben vom 24.07.2025 (siehe auch Anlage) wurde eine Rückmeldung an die Vertreter der Anwohnerschaft u.a. mit folgendem Inhalt übersendet.

"Ziel der beantragten 3. Änderung ist die städtebauliche Weiterentwicklung des bestehenden Bebauungsplanes. Im Wesentlichen verfolgt die Planung dabei drei Kernziele:

- Errichtung einer Tiefgarage im Bereich des WA 6, um den ruhenden Verkehr effizient und standortnah am Wohngebäude unterzubringen.
- Erhöhung der Flexibilität in der baulichen Nutzung des WA 3, um auf unterschiedliche Anforderungen und Entwicklungen im Wohnungsbau besser reagieren zu können und eine bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.
- Anpassung der Baufenster im Bereich des WA 1, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens zu schaffen und somit die soziale Infrastruktur im Quartier nachhaltig zu stärken.

Die Änderung trägt dazu bei, die Nutzungsstrukturen zu optimieren, die Aufenthaltsqualität zu verbessern und eine bedarfsgerechte Entwicklung des Quartiers zu unterstützen.

Auch grünplanerisch wird eine Baumreihe entlang der Hochreuther Straße neu geplant, damit eine sinnvolle Nachpflanzung erfolgen kann.

Mit den geplanten Änderung des Bebauungsplanes werden überwiegend Änderungen von Baufenstern beantragt, die Gebietsfestsetzungen (WA= allgemeine Wohngebiete) bleiben unverändert.

Nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNV0) dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

"Zulässig sind

- 1. Wohngebäude,
- 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden
- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen. "

Im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte eine öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger der öffentlichen Belange. Eine Einsichtnahme der Unterlagen war vom 30.07.2025 bis zum 05.09.2025 möglich. Weitere Einwände oder Ergänzungen zu dem vorgelegten Schreiben liegen der Marktgemeinde Peißenberg nicht vor.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

(1) Abwägung der folgenden Stellungnahmen

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahmen 1 bis 10 zur Kenntnis. Die Planung soll entsprechend der Stellungnahmen 1 – Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 6 – Landratsamt Weilheim-Schongau/Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege und 7 – Landratsamt Weilheim-Schongau/Kreisbaumeister angepasst werden. Hieraus ergeben sich keine Änderungen in den Festsetzungen, das Verfahren kann abgeschlossen werden. Der Ausschuss empfiehlt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

A 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			_
Abstimmunaseraebnis:	11	1 • (. 1
Ansiiiiiiiiiiiiaseideniis.		۱.۱	J

(2) Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Das Schreiben der betroffenen Anwohner vom 07.07.2025 ging vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren dem Markt Peißenberg zu. Im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte eine öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger der öffentlichen Belange. Eine Einsichtnahme der Unterlagen war vom 30.07.2025 bis zum 05.09.2025 möglich. Damit wurde den Forderungen zur Offenlegung durch das Bauleitplanverfahren nachgekommen. Alle Beratungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgten öffentlich. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine baurechtlichen Gebietsfestsetzungen (weiterhin allgemeines Wohngebiet) geändert. Eine mögliche Hotelnutzung wäre erst nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und Erteilung einer Baugenehmigung zulässig. Die im Schreiben formulierten Forderungen sind damit erfüllt. Der Ausschuss empfiehlt, das Schreiben vom 07.07.2025 im Rahmen des

Bauleitplanungsverfahrens zur Kenntnis zu nehmen. Planungsänderungen ergeben sich daraus nicht.

Neue Einwände oder Ergänzungen zu dem vorgelegten Schreiben liegen der Marktgemeinde Peißenberg nicht vor.

Abstimmungsergebnis: ______11:0

(3) Satzungsbeschluss

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände der der Hochreuther Straße" gem. § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: ______11:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

(1) Abwägung der folgenden Stellungnahmen

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen 1 bis 10 zur Kenntnis. Die Planung soll entsprechend der Stellungnahmen 1 – Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 6 – Landratsamt Weilheim-Schongau/Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege und 7 – Landratsamt Weilheim-Schongau/Kreisbaumeister angepasst werden. Hieraus ergeben sich keine Änderungen in den Festsetzungen, das Verfahren kann abgeschlossen werden. Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

(2) Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Das Schreiben der betroffenen Anwohner vom 07.07.2025 ging vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren dem Markt Peißenberg zu. Im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte eine öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger der öffentlichen Belange. Eine Einsichtnahme der Unterlagen war vom 30.07.2025 bis zum 05.09.2025 möglich. Damit wurde den Forderungen zur Offenlegung durch das Bauleitplanverfahren nachgekommen. Alle Beratungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgten öffentlich. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine baurechtlichen Gebietsfestsetzungen (weiterhin allgemeines Wohngebiet) geändert. Eine mögliche Hotelnutzung wäre erst nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und Erteilung einer Baugenehmigung zulässig. Die im Schreiben formulierten Forderungen sind damit erfüllt. Der Marktgemeinderat nimmt das das Schreiben vom 07.07.2025 im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens zur Kenntnis. Planungsänderungen ergeben sich daraus nicht.

Neue Einwände oder Ergänzungen zu dem vorgelegten Schreiben liegen der Marktgemeinde Peißenberg nicht vor.

(3) Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS-Gelände der der Hochreuther Straße" gem. § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

20:0

3.2 Vollzug des BauGB; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates Peißenberg vom 18.10.2023 wurde die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz" beschlossen. Die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes für diesen Bereich erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 20.03.2024 den Vorentwurf in der Fassung vom 20.03.2024 gebilligt.

Mit Bekanntmachung vom 23.04.2024 wurden die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 03.06.2024 gewährt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.10.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen vorgestellt. Das Gremium beschloss, dass die Änderungen durch das Architekturbüro Hörner & Partner in den Plan- und Textteil und in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet werden sollen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 31.03.2025 wurde der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 31.03.2025 gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.07.2025 bis 12.09.2025 statt.

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

Landratsamt Weilheim-Schongau/Städtebau, Landratsamt Weilheim-Schongau/Brandschutzdienststelle, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Landratsamt Weilheim-Schongau/Technischer Umweltschutz, Staatliches Bauamt Weilheim, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB., Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Gemeinde Polling, Gemeinde Wessobrunn, Peißenberger Kraftwerks GmbH, Gemeindewerke Peißenberg

Folgende Beteiligte haben eine Stellungnahme abgegeben, äußerten jedoch weder Anregungen noch Bedenken:

Regierung von Oberbayern/Bergamt Südbayern, Gemeinde Böbing (VG Rottenbuch), Gemeinde Oberhausen, Gemeinde Hohenpeißenberg, Landratsamt Weilheim-Schongau/Bauverwaltung

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Bedenken abgegeben:

1 - Immobilien Freistaat Bayern, Bergrechteverwaltung vom 31.07.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
vielen Dank für die erneute Beteiligung zu o.g. Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 24. April 2024, siehe Anlage, bleibt unverändert und hat weiterhin Bestand.	Es wird auf Abwägung und Beschluss zum vorherigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme vom 24.04.2024	verwiesen:
mit Ihrer E-Mail vom 23. April 2024 haben Sie die Immobilien Freistaat Bayern um Stellungnahme zur 7. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Hochreuther Straße/ ehemaliger Grillo-Parkplatz" gebeten.	Das Schreiben wird zur <mark>Kenntnis</mark> genommen und bei den

Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine altbergbauliche Tagesöffnung auf der Vorhabenfläche. Auch wurde unter dieser Fläche kein oberflächennaher Bergbau, d. h. bis 100 m Tiefe, betrieben. 1970 wurde Kohle unter der Vorhabenfläche in über 750 m unter Geländeoberkante gewonnen. Abgebaut wurde das Flöz 10/11 mit einer Mächtigkeit von ca. 1,6 m. Etwaige durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse dürften nach hiesiger Einschätzung auf Grund der über 50 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein. Auch wenn diese relativ unwahrscheinlich sind, können Auswirkungen an der Tagesoberfläche allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da wir keine Aussage über den derzeitigen Zustand des früheren Abbaus und dem darüber liegenden Gebirgsverbund treffen können. Wir empfehlen, diese Tatsache bei der Planung der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Sollten Auffälligkeiten auf der Vorhabenfläche bemerkbar sein, sind das Bergamt Südbayern als Sicherheitsbehörde oder die Immobilien Freistaat Bayern als Bergwerkseigentümer die zuständigen Ansprechpartner für Sie. Beobachtungen dieser Art wären in diesem Fall zeitnah zu melden. Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, bitten wir, uns vorab darüber zu informieren. Das Bergamt erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.

weitergehenden Planungen berücksichtigt.

2 - Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 26.08.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern sieht die Darstellung eines Wohngebiets anstelle eines Gewerbegebiets gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO am geplanten Standort nach wie vor kritisch.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets gem. §§ 1 Abs. 4, 8 BauNVO begrüßen wir hingegen weiterhin, auch wenn das Nebeneinander von Allgemeinem Wohngebiet und eingeschränktem Gewerbegebiet vor dem Hintergrund des § 50 BlmSchG keinen "sanften" Übergang darstellt.	
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sind im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo Parkplatz" geltend zu machen.	

3 - Deutsche Bahn AG - DB Immobilien vom 01.09.2025

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:	

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Bauleitplanung dürfen sich keine Gefährdungen oder negative Auswirkungen auf den angrenzenden Bahnübergang ergeben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.

4- Regierung von Oberbayern vom 09.09.2025

Stellungnahme Abwägung und Beschlussvorschlag Planung hat die Regierung von Oberbayern als Das Schreiben wird zur Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 03.06.2024 Stellung Kenntnis genommen. genommen. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen einer flächensparenden und an den demographischen Wandel angepassten Siedlungsentwicklung, der Anpassung an den Klimawandel und Erzeugung erneuerbarer Energien sowie dem Vorrang Innenentwicklung Rechnung trägt; bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes sowie von Natur und Landschaft standen die Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Zudem haben wir städtebauliche Hinweise übermittelt. Die nun vorliegenden Unterlagen wurden an mehreren Punkten überarbeitet: · Das ursprünglich vorgesehene Parkhaus soll entfallen und durch eine Tiefgarage ersetzt werden. Dadurch wird der ursprünglich gewerblich geplante Nutzungsbereich in einen wohnbaulichen Bereich umgewandelt; die Baukörper in den Bereichen 4, 5 und 6 werden aufgelockert. Im Flächennutzungsplan wird die Art der Nutzung zu "Wohngebiet" geändert. • Im Gewerbegebiet werden u. a. die Festsetzungen zur Nahversorgung konkretisiert und großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

• Durch die geänderte verkehrliche Erschließung ist das Gewerbegebiet künftig nur noch über die Hochreuther Straße erreichbar. Im Sinne einer integrierten Siedlungsentwicklung (vgl. LEP 3.1.1 G) sollte sichergestellt werden, dass die Gewerbefläche auch weiterhin fußläufig und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar bleibt.

Die Belange des Immissionsschutzes sowie von Natur und Landschaft sollen laut Abwägungsprotokoll vom 23.10.2024 berücksichtigt worden sein. Ob die geänderten Unterlagen diesen Anforderungen hinreichend Rechnung tragen, ist abschließend von den zuständigen Fachstellen zu bewerten.

Die übrigen Änderungen, wie etwa Anpassungen der zulässigen Wandhöhen, haben keinen Einfluss auf die landesplanerische Beurteilung.

Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei (weiterer) Berücksichtigung der Belange einer integrierten Siedlungsentwicklung sowie des Immissionsschutzes und von Natur und Landschaft die Planung in der Fassung vom 30.06.2025 den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.

Hinweis:

Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@regob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

5 - Planungsverband Region Oberland vom 10.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 09.09.2025 an.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

6 - Eisenbahn-Bundesamt vom 08.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Ihr Schreiben ist am 30.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und ist bei den weiteren Planungen zu
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	berücksichtigen.
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz" im Markt Peißenberg aufgrund der Bahnstecke 5444, Schongau – Peißenberg, welche ca. 30 m nordwestlich am Planungsumgriff vorbeiführt, berührt.	

Jedoch bestehen bei Sicherstellung der im folgenden aufgeführten Punkte keine Einwände:

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnstrecke eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Infrago AG abgestimmt werden.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Photovoltaikanlagen (z.B. auf Dächern) sicherzustellen ist, dass davon keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf Bahnstrecke 5444 ausgeht.

Zudem weise ich generell darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung/Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

7 - LEW Verteilnetz vom 11.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informie	ert haben. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Es

Über den Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hochreuther wird auf den Beschluss Straße / Ehemaliger Grillo Parkplatz" der Gemarkung Peißenberg verläuft im parallel laufenden unsere 110-kV-Leitung Anlage 65701. Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs 2 BauGB Wir verweisen auf unsere bereits eingereichte Stellungnahme vom verwiesen. 31.07.2025 zum Bebauungsplan und möchten insbesondere auf die darin festgehaltenen Auflagen und Anforderungen hinweisen. Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hochreuther Straße /

Ehemaliger Grillo Parkplatz" bestehen bzgl. der 110-kV-Freileitung keine Einwände.

Die beigefügten Hinweise Auflagen und "Flächennutzungsplan Flurbereinigung" sind zu beachten.

8 - Landratsamt Weilheim-Schongau, SB 41.3 Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 08.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Marktgemeinde Peißenberg beabsichtigt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz" zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige Ansiedlung von weiteren Gewerbeflächen, Bauflächen für sozialen Wohnungsbau sowie die Schaffung von sonstigem Wohnraum.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am westlichen Ortsrand des Markts Peißenberg und umfasst die Flurnrn. 3139, 3177/2 sowie eine Teilfläche der Flurnr. 3161/3 (Hochreuther Straße) jeweils in der Gemarkung Peißenberg. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine ehemalige Gewerbefläche (ehemaliger Grillo-Parkplatz) auf einer Fläche von insgesamt ca. 2,07 ha. Ziel der gegenständlichen 7. Änderung ist die Reduzierung der Gewerbegebietsflächen um ca. die Hälfte zugunsten von Flächen für ein "Allgemeines Wohngebiet".	
Die Schutzgutbetrachtung, die Anwendung der Eingriffsregelung und insb. die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt auf Ebene der parallellaufenden Bauleitplanung.	
Vor Satzungsbeschluss sind bislang noch ungelöste artenschutzrechtliche Konflikte (Avifauna, Zauneidechse) zu lösen. Hierzu verweisen wir daher vollumfänglich auf unsere Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren.	

9 - Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 12.09.2025

Stellungnahme	Abwägung und
	Beschlussvorschlag
die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.a. Verfahren der Marktgemeinde Peißenberg und nimmt die aus dem Planentwurf mit Fassungsdatum 30.Juni 2025 soweit ersichtlichen Anpassungen zur Kenntnis:	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Unter anderem wurde eine Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 9159.1/2025-RK des Ingenieurbüro Kottermair GmbH von 28.Juli 2025) vorgenommen sowie die Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplans zum Immissionsschutz ergänzt.

Zu den neu ermittelten flächenbezogenen Emissionskontingenten LEK für die Gewerbeflächen, wie sie in der Planzeichnung blau eingetragen dargestellt sind, sei mit allgemeinem Hinweis auf unsere Stellungnahme von Oktober 2019 zum Bebauungsplan "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße" Folgendes angeführt:

Die im eingeschränkten Gewerbegebiet möglichen LEk von 55 bis 56 dB(A)/m2 tagsüber sowie 41 bis 43 dB(A)/m2 nachts, grundsätzlich z.B. für einen Teil der Gewerke des Handwerks als nicht ausreichend anzusehen sind indem sie z.B. nicht ohne besondere schallschutztechnische Maßnahmen nicht für Betriebe mit lärmintensiven Tätigkeiten in den Außenanlagen sowie auch Tätigkeiten zu Nachtzeiten zwischen 22 und 6 Uhr geeignet sind. Bauwerber sollten über diese Gegebenheit im Vorfeld informiert werden und es ist auch hier Sorge zu tragen, dass für die Bauwerber durch vorausschauende Planung die Ausübung notwendiger Betriebsabläufe sowie angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort gewährleistet sind.

Auf die vorausgegangene Stellungnahme zur Bauleitplanung "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo Parkplatz" von Juni 2024 sei darüber hinaus von unserer Seite grundsätzlich verwiesen, diese wird in aller Ausführlichkeit aufrecht erhalten und hat als prinzipiell erneut angeführt zu gelten.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

(1) Abwägung der folgenden Stellungnahmen

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahmen 1 bis 9 zur Kenntnis.

Aus den Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen. Der Ausschuss empfiehlt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: ______11:0

(2) Feststellungsbeschluss

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt die Feststellung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz" in der Fassung vom 30.06.2025. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, das Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Weilheim-Schongau durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: ______11:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

(1) Abwägung der folgenden Stellungnahmen

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen 1 bis 9 zur Kenntnis. Aus den Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen. Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

(2) Feststellungsbeschluss

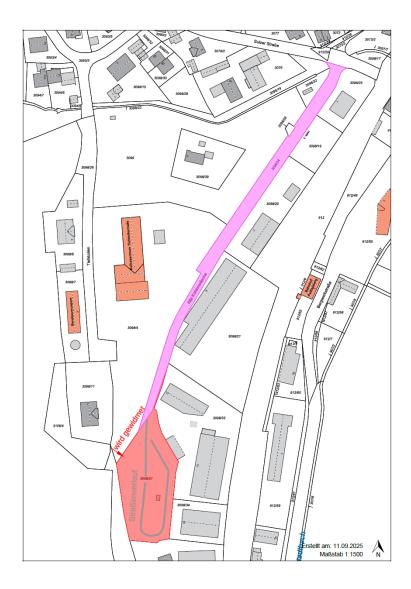
Der Marktgemeinderat beschließt die Feststellung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz" in der Fassung vom 30.06.2025. Das Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Weilheim-Schongau soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 20:0

3.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung zur Ortsstraße (Teilfäche Alte Kohlenwäsche)

Sachverhalt:

Die Ortsstraße Alte Kohlenwäsche wurde 2008 um eine Wendeschleife und Parkplätze erweitert. Im Rahmen der Digitalisierung und Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses ist aufgefallen, dass die bisher nicht gewidmete Flurnummer 3098/27 der Gemarkung Peißenberg Bestandteil der Ortsstraße ist. Sie ist daher gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Eigentümer des Flurstückes ist der Markt Peißenberg.



Das Karteiblatt ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Bezeichnung: Alte Kohlenwäsche

Fl.Nr.: 3098/24 der Gemarkung Peißenberg

Neu: 3098/27

Anfangspunkt: Neu: Süd-/Ostecke der Fl.Nr. 3098/27

Endpunkt: Einmündung in die Sulzer Straße bei Fl.Nr. 3098/25

<u>Länge der Straße:</u> Neu: 0,508 km <u>Straßenbaulastträger:</u> Markt Peißenberg

Widmungsbeschränkung: ---

Bemerkungen: Die Wendeschleife und die Parkplätze sind Bestandteil der

Straße.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt die Widmung der bisher nicht gewidmeten Flurnummer 3098/27 der Gemarkung Peißenberg als Bestandteil der Ortsstraße Alte Kohlenwäsche nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und beschließt die Widmung der bisher nicht gewidmeten Flurnummer 3098/27 der Gemarkung Peißenberg als Bestandteil der Ortsstraße Alte Kohlenwäsche nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG.

Abstimmungsergebnis: 20:0

4 Beschilderungskonzept "Neue Bergehalde; Stellung des Antrags zur LEADER-Förderung

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom **20.11.2024** wurde ein Antrag zur Erstellung eines umfassenden Beschilderungskonzepts für die Zugänge und die Neue Bergehalde von Bündnis 90/Die Grünen gestellt. Der Antrag wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom **18.12.2024** behandelt.

Der Umsetzung des Antrages im Rahmen eines LEADER-Projekts "Erlebnisweg Natur & Tradition – Neue Bergehalde Peißenberg" hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 04.06.2025 zugestimmt (Beschlussbuchauszug, siehe Anlage).

Das Projekt wurde in der Sitzung des Lenkungsausschusses der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel am 03.07.2025 von der Verwaltung vorgestellt. Das Gremium hat dazu einen positiven Beschluss zur Unterstützung des Projektes gefasst (Bestätigung E-Mail vom 08.07.2025, siehe Anlage).

Innerhalb von drei Monaten ab Bewilligung ist im zweiten Schritt ein Antrag auf Förderung beim Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Kempten zu stellen. Für diesen Antrag ist nochmals eine positive Zustimmung des Marktgemeinderates zum Projekt und zur Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für die Umsetzung erforderlich.

Projektbeschreibung:

Durch das Projekt "Erlebnisweg Natur & Tradition – Neue Bergehalde Peißenberg" soll für das Gebiet "Neue Berghalde" ein Erlebnisweg errichtet werden, der Naturschutz und historische Aspekte miteinander verbindet. Dabei steht der Schutz des dortigen Ökosystems und Umweltbildung der Besucher im Mittelpunkt. Gleichzeitig soll die Bergbautradition des Ortes durch interaktive Stationen erlebbar gemacht werden. Der bereits vorhandene Rundweg soll dabei durch informative und interaktive Stationen für Naherholungssuchende und Touristen ergänzt werden. Zielgruppen sollen dabei Familien, Kindergärten, Schulklassen, sowie Touristen, lokale Spaziergänger und Radfahrer sein.

Die Erlebnisstationen beziehen sich dabei auf folgende Themenschwerpunkte:

- Umweltbildung mit Informationen über das vorhandene Ökosystem; Zusammenhang mit dem Bergbau
- Geschichte Peißenbergs mit Bergbautradition
- Interaktive Stationen wie Rätsel- und Fotostationen (Hintergrund: "Raumpatrouille Orion")
- Beschilderung der Neuen Bergehalde: Übersichtsplan mit Integration der vorhandener Wege; Installation von Sitzgelegenheiten.

Im Zuge des Projekts werden **keine neuen Wege** errichtet, sondern ausschließlich auf **vorhandener Infrastruktur** aufgebaut.

Eine Umsetzung eines LEADER-Projekts muss innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** erfolgen. Für die Umsetzung ist ein Zeitraum von **05/2026 bis Ende 04/2028** geplant. In der Regel besteht eine Zweckbindungsfrist von **fünf Jahren** ab Abschluss des Zahlungsantrags.

Das beantragte LEADER-Projekt beinhaltet die Umsetzung der Planung.

Projekteinreichung beim ALEF Kempten:

Die Marktgemeinde Peißenberg tritt dabei als Träger und Antragsteller für das Vorhaben "Erlebnisweg Natur & Tradition – Neue Bergehalde Peißenberg" auf.

Der Markt möchte im LEADER Förderzeitraum 2025-2028 das Projekt realisieren und hat dazu einen Förderantrag bei der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel gestellt.

Das Projekt "Erlebnisweg Natur & Tradition – Neue Bergehalde Peißenberg" wurde mit einer Bruttosumme in Höhe von 42.126,00 € kalkuliert.

Zur Kalkulation der Kosten liegen Kostenangebote vor.

Der Umsetzungszeitraum ist 05/2026 bis Ende 04/2028.

Beantragt werden bei <u>LEADER 50 % der Nettokosten</u>, das wären bei voraussichtlichen Nettokosten in Höhe von 35.400,00 € eine <u>Zuwendung in Höhe von 17.700,00 €.</u>

Die erforderlichen <u>Eigenmittel zur Umsetzung des LEADER-Projekts in Höhe von</u>
<u>voraussichtlich 24.426,00 €</u> werden im Haushalt der Marktgemeinde Peißenberg in den Jahren 2026, 2027 und 2028 vorbehaltlich einer haushaltrechtlichen Genehmigung bereitgestellt.

Die Marktgemeinde übernimmt mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist nach Abschluss des Förderprojekts den Betrieb und Unterhalt der baulichen Anlagen. In der Regel besteht eine Zweckbindungsfrist von **fünf Jahren** ab Abschluss des Zahlungsantrags. Der bestehende Weg wird derzeit bereits durch den gemeindlichen Bauhof betreut.

Bei einer Umsetzung der in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.06.2025 vorgestellten möglichen Ausführungen der Stationen können notwendige Unterhaltmaßnahmen gut durchgeführt werden auch können die Stationen bei notwendigen Mäharbeiten schnell und leicht versetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat beschließt, die "Weiterbeantragung" des Vorhabens "**Erlebnisweg Natur & Tradition – Neue Bergehalde Peißenberg" als LEADER-PROJEKT** mit Projekteinreichung beim AELF Kempten unter folgenden Vorgaben.

Die Marktgemeinde Peißenberg tritt als Träger und Antragsteller für das genannte Projekt auf.

Der Markt möchte das Projekt im LEADER Förderzeitraum 2023-2027 realisieren und hat dazu einen Antrag einen Förderantrag bei der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel gestellt.

Das Projekt "Erlebnisweg Natur & Tradition - Neue Bergehalde Peißenberg" wird

mit <u>42.126,00 €</u> kalkuliert.

Umsetzungszeitraum ist 05/2026 bis Ende 04/2028.

Beantragt werden sollen bei LEADER 50 % der Nettokosten, also 17.700,00 €.

Die erforderlichen <u>Eigenmittel zur Umsetzung des Projekts in Höhe von 24.426,00 €</u> werden im Haushalt der Marktgemeinde Peißenberg in den Jahren 2026 bis 2028 vorbehaltlich einer Haushaltsgenehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau bereitgestellt.

<u>Der Markt Peißenberg übernimmt mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist nach</u> Abschluss des Förderprojekts den Betrieb und Unterhalt der baulichen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

5 Zwischenbericht zum Haushalt 2025

Bekanntgaben/Nachfragen

Marktkämmerer Liedl erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die derzeitige finanzielle Situation der Marktgemeinde Peißenberg und händigt eine Tischvorlage an die Mitglieder des Marktgemeinderates aus.

Die aktuelle Situation stellt sich zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Beteiligungsaufkommen an der Einkommensteuer liegt im ersten Halbjahr 2025 um 9 Prozent über dem Vorjahreswert, vor allem bedingt durch gestiegene Löhne und höhere Kapitalerträge. Im zweiten Quartal ist jedoch ein Rückgang erkennbar – die Dynamik dürfte sich angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage weiter abschwächen. Die Gewerbesteuer (brutto) liegt derzeit mit 575 T€ über dem Haushaltsansatz, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings kann sich der aktuelle Soll-Stand jederzeit durch Veranlagungs- oder Änderungsbescheide wieder relativieren. Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer entsprechen bereits dem Jahresansatz – ein positives Signal nach dem Vorjahresrückgang. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage in Deutschland sowie der unsicheren globalen Rahmenbedingungen bleibt die Entwicklung der Steuereinnahmen weiterhin mit erheblichen Risiken behaftet. Die Ausgabenstruktur im Verwaltungshaushalt ist bisher grundsätzlich geordnet und weist eine hohe Planerfüllung auf. Der kontinuierliche Anstieg der Ausgaben setzt sich jedoch fort – ein Trend, der aktuell nahezu allen Kommunen zu schaffen macht. Bei einigen Deckungsringen ist mit Überschreitungen zu rechnen.

Die Ansätze im Vermögenshaushalt entwickeln sich im Rahmen des üblichen Verlaufs. Die Einnahmen sind unterschiedlich weit fortgeschritten, was jedoch durch nachvollziehbare Gründe erklärbar ist. Die Ausgaben erfolgen sachgerecht und sind größtenteils planmäßig angelaufen. Zahlreiche Maßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung; vereinzelt ist mit zeitlichen Verzögerungen zu rechnen. Die größeren Projekte – die Sanierung des Feuerwehrhauses, der Hochwasserschutz sowie die Sanierung der Sonnenstraße – verlaufen derzeit weitgehend planmäßig.

Die aktuellen Haushaltszahlen lassen auf einen im Wesentlichen planmäßigen Verlauf schließen. Mittelfristig bestehen jedoch finanzielle Risiken im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Umsetzung der Finanzplanung. Zur Sicherstellung der Haushaltsstabilität kann eine Priorisierung geplanter Maßnahmen erforderlich werden.

Beschluss:

Der Zwischenbericht zum Haushalt 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

6 Kenntnisgaben

6.1 Ehrung Auszubildender Severin Wandinger

Geschäftsleiter Hanakam berichtet über die Ehrung des Auszubildenden Severin Wandinger bei der Bayerischen Verwaltungsschule für die Jahrgangsbesten. Herr Wandinger erzielte bei der Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten Platzziffer 2 unter 817 Prüflingen aus ganz Bayern mit einem Notendurchschnitt von 1,2. Wenige Wochen vorher hat Herr Wandinger eine Ehrung an der Berufsschule bekommen. Dort hat er für einen hervorragenden Abschluss an der Berufsschule eine Anerkennungsurkunde, unterzeichnet von Regierungspräsident Dr. Schober, erhalten. Der Markt Peißenberg gratuliert seinem Auszubildenden Herrn Wandinger für diese hervorragenden Leistungen.

6.2 Treffen der Vereine am 02.10.25

Geschäftsleiter Hanakam erinnert an das Treffen der Vereine am Donnerstag, 02.10.25 um 19.00 Uhr im Flöz.

6.3.Leonhardifahrt am Sonntag, 26.10.2025

Geschäftsleiter Hanakam weist auf die traditionelle Leonhardifahrt am Sonntag, 26.10.25 in Peißenberg hin.

6.4 Klimafrühling 2026

In der Sitzung wurde der Klimafrühling 2026 angekündigt und überkommende Termine informiert. Der Veranstaltungszeitraum ist vom 17. April bis 10. Mai 2026. Weitere Termine:

- 23.10.25 Klima-Workshop für interessierte Veranstalterinnen und Veranstalter aus Peißenberg
- 30.10.25 Online-Workshop für eine landkreisübergreifende Vernetzung für alle Interessierte
- 01.11.25 Anmeldestart für Veranstaltungen
- 18.01.26 Anmeldefrist für Veranstaltungen

Der Workshop am 23.10 findet um 17 Uhr im Flöz statt. Es wird um eine Anmeldung bis zum 21.10. beim Klimamanagement im Rathaus gebeten. (08803-690154 / tjark.duncker@peissenberg.de)

6.5 Antragstellung zur Kostenerstattung von MVV-Fahrten im Ortsgebiet Peißenberg

Es wird nochmals auf den Auszahlungsbeginn für die Kostenerstattung von MVV-Fahrten im Ortsgebiet Peißenberg hingewiesen. Fahrten die nach dem 01. Juni 2025 durchgeführt wurden können eingereicht werden. Das dafür notwendige Formular ist Online zum Download oder ausgedruckt im Rathaus erhältlich.

6.6 Quartiersmanagement und Streetwork - Sachstand

MGR Quecke bittet darum, die Akteure im Bereich Quartiersmanagement und Streetwork einzuladen, um über ihre Arbeit zu berichten.

6.7 Fortschreibung Regionalplan – Radweg nach Oberhausen

MGR Bichlmayr macht darauf aufmerksam, dass zur Zeit das Beteiligungsverfahren Regionalplan Oberland mit den Kapiteln Siedlungsentwicklung und Mobilitätsentwicklung läuft. Hier sollte auf den Radweg Peißenberg – Oberhausen hingewiesen werden. Der Vorsitzende erklärt, dass das in

unserer Stellungnahme mit aufgenommen wird.

6.8. Pop-up-Zebrastreifen an der Sonnenstraße

MGR Bichlmayr berichtet von einem Pop-up-Zebrastreifen am Schulzentrum Schongau und schlägt vor, so etwas als Kompromisslösung an der Sonnenstraße zu versuchen. Somit könnten Erkenntnisse gewonnen werden, ob eine weite Verfolgung des Themas sinnvoll ist. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zuerst die Baumaßnahme abgeschlossen sein muss.

6.9 Mitfahr-Bankerl - Entfernung des Schildes mit Daumen

MGR Halbritter berichtet von einer Anregung durch den Bauausschuss zum Thema "Mitfahr-Bankerl". Die Mitfahr-Bankerl wurden durch einen Antrag der SPD im Gemeinderat ins Leben gerufen. Nachdem die Schilder keine Zierde mehr für den Ort sind, besteht von Seiten der SPD Einverständnis, die Schilder zu demontieren. Die Mitfahr-Bankerl als solches sollen aber bleiben.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Frank Zellner um 19:23 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Frank Zellner

Erster Bürgermeister

we Wer

Ludwig Hanakam Schriftführung